

sehen Parteien und der staatlichen Organe sowie die der Ausschüsse der Nationalen Front sowie der Straßen-, Haus- und Hofgemeinschaften (§ 4 Abs. 2).

Die innere Ordnung der Massenorganisationen wird durch ihre Satzungen bestimmt.

Diese sind der Qualität nach autonome Satzungen. Die Stellung des FDGB ist in den Art. 44 und 45 verfassungsrechtlich verankert. Für die Satzung des FDGB wurde vom Verfasser schon vor Inkrafttreten der Verfassung die Ansicht vertreten (Siegfried Mampel, Die rechtliche Stellung des FDGB . . ., hier S. 94), daß sie über den Rang der anderen Satzungen herausgehoben ist, wie das Statut der SED (s. Rz. 40 zu Art. 1).

Ihrem Inhalt nach müssen die Satzungen der Massenorganisationen aus denselben Gründen wie die Satzungen der Blockparteien in »Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung« stehen. Auch ihre Satzungen enthalten daher nicht nur die Anerkennung der Suprematie der SED, sondern schreiben den Aufbau der Massenorganisationen nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus vor (s. Rz. 7-14 zu Art. 2).

e) Auch über die Finanzierung der Massenorganisationen ist Näheres nicht bekannt. 27

Sehr wahrscheinlich sind einige - wohl nicht der FDGB und die KG, mit einiger Sicherheit aber die GST und der DTSB - aus den gleichen Gründen wie die Blockparteien auf eine Mitfinanzierung aus dem Staatshaushalt angewiesen.

3. Der antifaschistisch-demokratische Block blieb auch nach der Gründung der 28 Nationalen Front bestehen. Er wurde lediglich in Demokratischer Block umbenannt. In dessen wird unter ihm nicht mehr eine Organisation, sondern ein gemeinsames Organ der Parteien und Massenorganisationen verstanden. Einen Teil seiner Aufgaben übernahm die Nationale Front. Sein Verhältnis zur Nationalen Front ist nicht genau zu bestimmen. Das Jahrbuch der DDR für 1959 (S. 59) bezeichnet ihn als Träger der Nationalen Front und ihrer gemeinsamen Politik. Er nahm auch zum Entwurf der Verfassung von 1968 Stellung (s. Rz. 53 zur Präambel). Seit ihrem Inkrafttreten wurde häufiger über sein Zusammenwirken berichtet. In ihm sollen alle grundlegenden Fragen des sozialistischen Aufbaus und der gesellschaftlichen Entwicklung der DDR behandelt werden. Aber das könnte auch , vom Nationalrat der Nationalen Front gesagt werden.

Ein Unterschied besteht darin, daß im Block ein kleinerer Kreis vertreten ist als im Nationalrat. Dem Block gehören nämlich nur die SED, die CDU, die LDPD, die NDPD, die DBD und als Massenorganisationen der FDGB, der DFD und die FDJ an. Die anderen Massenorganisationen sind im Block nicht vertreten. Auch gehören ihm keine Parteien an. Der Block wird auch nicht, nicht einmal der Form nach, durch Wahl zusammengesetzt. In ihn delegieren jede Partei und Massenorganisation je vier Vertreter. In ihm sitzen daher nur 28 Personen, er ist also kleiner als der Nationalrat, sogar kleiner als dessen Präsidium. Es gibt keinen ständigen Vorsitz wie im Nationalrat, sondern der Vorsitz wechselt turnusmäßig unter den dem Block angehörenden Parteien und Massenorganisationen. Aus der Tätigkeit beider Organe ist zu schließen, daß der Nationalrat vor allem mobilisierende Maßnahmen, Propagandakampagnen und in die Breite wirkende Aufrufe zu beschließen hat, während der Block Beschlüsse der Volkskammer vorbereitet (z. B. den Beschluß über die Billigung des Verfassungsentwurfs). Er dient aber vor allem der Ausrichtung der Blockparteien und Massenorganisationen auf die Beschlüsse der SED (z.B. Information über die Beschlüsse der 10. ZK-Tagung und über die Tätigkeit der Partei- und Regierungsdelegation der DDR auf der XXIII. außerordentlichen Tagung des RGW